

Kronenstraße 30
D-70174 Stuttgart
Deutschland/Germany
Fon +49 (0)711 222 976-0
+49 (0)711 228 11-0
Fax +49 (0)711 222 976-76
+49 (0)711 228 11-22
e-mail mail@kronenpat.de
www.kronenpat.de

Hanjörg Dauster Dipl.-Ing. (- 2009)
Jürgen Schöndorf Dipl.-Phys.
Dr. Thomas Mütschele Dipl.-Chem.
Peter Wilhelm Dipl.-Ing.
Dr. Erich W. Weller Dipl.-Phys.
Dr. Thomas Muschik Dipl.-Phys.
Martin Wilhelm Dipl.-Ing.
Florian Renger Dipl.-Ing.
Jörg Baumann Dipl.-Ing.
Dr. Katja Dauster Dipl.-Ing.
Lukas Klement Dipl.-Ing.
Dr. Michael Eberle Dipl.-Chem.
Dr. Christoph Gerspacher Dipl.-Chem.

Ruff, Wilhelm, Beier, Dauster & Partner POB 10 40 36 D-70035 Stuttgart

Württembergische Spiralsiebfabrik
GmbH
Herrn Oliver Maier
Hans-Zinser-Strasse 1

73061 Ebersbach

Partnerschaftsregister Stuttgart PR 110

Unser Zeichen P 51501 WO Ihr Zeichen

Datum 17. August 2012 PW/tb

Internationale Patentanmeldung PCT/EP2012/061559
Stichwort: 'Langspiralen'

Sehr geehrter Herr Maier,

zu dieser Patentanmeldung hat das Europäische Patentamt die internationale Recherche durchgeführt. Wir übersenden als Anlagen:

1. den internationalen Recherchenbericht,
2. den schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde,
3. die ermittelten Druckschriften, nämlich
D1 - EP 0666366 A1
D2 - US 5364692 A
D3 - JP 9313835 A
D4 - US 2006/0124268 A1
4. unsere Kostenrechnung

Für den Anmelder besteht jetzt die Möglichkeit, die Patentansprüche als Reaktion auf den ermittelten Stand der Technik zu ändern. Hierfür gilt eine Frist bis zum

27. September 2012.

Sollten Sie an einer solchen Änderung interessiert sein, so bitten wir um möglichst baldige Mitteilung, da die Frist im Normalfall nicht verlängerbar ist.

Zusätzlich zu dem internationalen Recherchenbericht ist der separate schriftliche Bescheid der internationalen Recherchenbehörde beigelegt. Dieser Recherchenbescheid enthält im Feld Nr. V in Kurzform Angaben zur Neuheit, erfinderischen Tätigkeit und zur gewerblichen Anwendbarkeit sowie auf der folgenden Seite genauere Ausführungen dazu. Diese entsprechen im Wesentlichen einem Prüfungsbescheid, wie ihn die internationale Recherchenbehörde, in diesem Fall also das EPA, bei einer sachlichen Prüfung erlassen würde. Des weiteren ist nach Einleitung der regionalen europäischen Phase eine Äußerung auf den Recherchenbericht und den schriftlichen Bescheid gegenüber dem Europäischen Patentamt zwingend erforderlich. Eine Frist von 6 Monaten hierfür wird vom Europäischen Patentamt in einer gesonderten Mitteilung gesetzt werden. Dann werden wir Ihren Kommentar zum Recherchenbericht bzw. Informationen, wie erwidert und ggf. die Anmeldung geändert werden soll, benötigen. Wir werden Sie aber gegebenenfalls noch einmal daran erinnern.

Es besteht die Möglichkeit Antrag auf vorläufige internationale Prüfung zu stellen. Ein solcher Antrag muss spätestens bis **6. Mai 2013** gestellt werden. Für weitere Informationen hierzu verweisen wir auf unser Schreiben vom 19. Juli 2012.

Zu dem Recherchenbericht und dem Recherchenbescheid ist nach einer ersten groben Durchsicht folgendes zu bemerken:

Wie Sie sehen werden, hält der mit der Recherche beauftragte Prüfer den geltenden Anspruchssatz bislang nicht für gewährbar. Dies liegt meiner Meinung nach allerdings daran, dass der Prüfer die erfindungsgemäße Lösung noch nicht vollständig verstanden hat. Denn die wesentliche Idee Ihrer Erfindung ist es, die entsprechenden Abmessungen der freien Querschnitte der Spiralen bei einem thermisch **unfixierten** Flächengebilde vorzusehen. Derartige Abmessungen kann ich den genannten Entgegenhaltungen D1 bis D4 nicht entnehmen. So ist beispielsweise der D1 auf der angegebenen Seite 6 aus meiner Sicht nichts darüber zu entnehmen,

dass bereits in unfixiertem Zustand die lichte Breite jedes freien Querschnittes der Spiralen größer ist als die lichte Höhe. So ist beispielsweise auch die Darstellung in Figur 2 eine Darstellung des Flächengebildes **nach** dem Thermofixieren, wie Seite 4, Zeile 37 zu entnehmen ist. Auch die D2 betrifft meiner Meinung nach Abmessungen der freien Spiralquerschnitte, die gemäß den Figuren 3b und 4b erst nach dem Thermofixieren erreicht werden. Zuvor haben die Spiralen freie Querschnitte gemäß den Figuren 3a und 4a. Der D3 ist mangels englischer Übersetzung des japanischen Textes bislang nicht allzu viel zu entnehmen. Meiner Meinung nach sind die Figuren 1 bis 9 alles Darstellungen in bereits thermofixiertem Zustand. Gleiches gilt aus meiner Sicht auch für die Figur 13. Hier können wir uns auf den Standpunkt stellen, dass die Offenbarung der japanischen Schrift bislang unklar ist. Auch die D4 offenbart meiner Meinung nach entsprechende Abmessungen der freien Querschnitte der Langspiralen erst in thermofixiertem Zustand.

Aus meiner Sicht ist daher vorläufig keine Änderung der geltenden Patentansprüche notwendig. In einem späteren Prüfungsverfahren bei Weiterverfolgung der Anmeldung als europäische Patentanmeldung oder als weitere nationale Patentanmeldungen wird man das Hauptaugenmerk darauf legen müssen, den entsprechenden Prüfer noch einmal klar die Idee Ihrer Erfindung zu erläutern. Denn offenbar neigen die Prüfer dazu, den Titel und den Gegenstand der Ansprüche Ihrer Erfindung, der eindeutig auf ein thermisch **unfixiertes** Flächengebilde beschränkt ist, zu überlesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Wilhelm

Anlagen

Kopie des Recherchenberichts
Kopie des Recherchenbescheids
Entgegenhaltungen
Kostenrechnung